

**Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands**

# **Tarifvertrag**

**für den Bereich der**

**Zweigniederlassung Berlin der**

**Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH**

Stand: 1. Juli 1993

## § 1

Es besteht Übereinstimmung, daß die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn, die im Zeitpunkt des Übergangs der Dienststelle Transcontainer auf die Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH in der Dienststelle Transcontainer beschäftigt und in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag aufgeführt sind, auf die Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH übergehen. Dies gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die dem Übergang bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages widersprochen haben.

## § 2

- (1) Die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die im Betriebsteil Transcontainer der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH beschäftigt sind, richten sich nach dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH und den diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH und die diesen Tarifvertrag ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge gelten im Bereich des Betriebsteils Transcontainer nicht für
  - a) leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG,
  - b) vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer, die aushilfsweise, für eine bestimmte Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck eingestellt sind oder von anderen Betriebsteilen der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH zum Betriebsteil Transcontainer vorübergehend abgeordnet werden,
  - c) Auszubildende.

## § 3

- (1) Die Angestellten, die im Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf die Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH im Betriebsteil Transcontainer beschäftigt sind, werden aus ihren bisherigen Gehaltsgruppen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in die Gehaltsgruppen des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH übergeleitet.
- (2) Die Angestellten werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die Gehaltsgruppe übergeleitet, deren Tätigkeitsmerkmale ihrer Tätigkeit entsprechen, und zwar

aus Gehaltsgruppe 8 TC in Gehaltsgruppe K 1 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 9 TC in Gehaltsgruppe K 2 TFG oder  
aus Gehaltsgruppe 9 TC in Gehaltsgruppe K 3 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 10 TC in Gehaltsgruppe K 4 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 11 TC in Gehaltsgruppe K 5 TFG oder  
aus Gehaltsgruppe 11 TC in Gehaltsgruppe K 6 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 12 TC in Gehaltsgruppe K 7 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 13 TC in Gehaltsgruppe K 7 TFG,  
aus Gehaltsgruppe 14 TC in Gehaltsgruppe K 7 TFG.

Entspricht ihre Tätigkeit nicht den Tätigkeitseigenschaften der nach Satz 1 für die Überleitung vorgesehenen Gehaltsgruppen, sind die Angestellten in die Gruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitseigenschaften ihrer Tätigkeit entsprechen.

- (3) Beschäftigungszeiten, die bei der Dienststelle Transcontainer der Deutschen Reichsbahn zurückgelegt wurden, gelten als Gruppenjahre im Sinne des Vergütungstarifvertrages, soweit die Tätigkeit der Angestellten den Tätigkeitseigenschaften der entsprechenden Gehaltsgruppe nach dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH entspricht.

#### § 4

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt in Abweichung von § 3 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH 40 Stunden wöchentlich.
- (2) Für die Angestellten im betrieblichen Bereich ist die Arbeitszeit in Abweichung von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH unter Berücksichtigung der 40-Stunden-Woche in einem Schichtplan zu vereinbaren.

#### § 5

- (1) Die Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn gilt als Zeit der Betriebszugehörigkeit im Sinne von §§ 7, 9, 12, 13 und 15 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH.
- (2) § 2 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH findet vorerst keine Anwendung.

## § 6

- (1) **§ 10 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH findet mit Abweichung Anwendung, daß die gemäß § 10 Abs. 1 zu zahlende vermögenswirksame Leistung 26,-- DM monatlich beträgt.**
- (2) § 11 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH findet vorerst keine Anwendung.

## § 7

Hausarbeitstage nach § 185 AGB werden nicht gewährt.

## § 8

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Dienststelle Transcontainer der Deutschen Reichsbahn von der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH als Betriebsteil übernommen wird.
- (2) §§ 4, 5 Abs. 2 und 6 dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Köln / Frankfurt (Main), den 28. September 1990